Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell vom 05.11.2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) am 29.10.2024 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG sowie die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG und unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben

Betriebsführung/en

- die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die "Wasserversorgung Saar-Obermosel – Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts" (WSO) entsprechend der Satzung der WSO im Wechsel mit den Verbandsgemeindewerken Konz AöR.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschlussund Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell in zwei Ver- und Entsorgungsgebieten wahr.

1. das Ver- und Entsorgungsgebiet Saarburg (VEG Saarburg)

mit den Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Merzkirchen, Ockfen, Palzem, Saarburg (Stadt), Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem und Wincheringen (in der Wasserversorgung mit der Einschränkung, soweit nicht der WSO übertragen)

2. das Ver- und Entsorgungsgebiet Kell (VEG Kell)

mit den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler und Zerf.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 15.000.000,00 EUR.

Davon werden zugeordnet:

1. der Wasserversorgungseinrichtung

a) Anteil VEG Saarburg 1.500.000,00 EUR b) Anteil VEG Kell 3.000.000,00 EUR

2. der Abwasserbeseitigungseinrichtung

a) Anteil VEG Saarburg 8.000.000,00 EUR b) Anteil VEG Kell 2.500.000,00 EUR

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes.
- 3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- 4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 5. die Beschlüsse über Satzungen,
- 6. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
- 7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Das Nähere zum Werksausschuss regelt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
- 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000 EUR überschreiten,
- 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
- 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplanes gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
- 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
- 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
- alle vorbereitenden Beschlüsse für die Verwaltungsratssitzungen der Wasserversorgung Saar-Obermosel – Gemeinsame AöR (WSO), mit Ausnahme der dem

Verbandsgemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 der WSO-AöR Satzung.

§ 6 Bürgermeister und Beigeordneter

- (1) Die Beigeordnete, zu deren Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzte der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 - der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich Betriebsanweisungen,
 - 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 - 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
 - 4. der Einsatz des Personals,
 - 5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 2 Nr. 3,
 - 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 - 7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 - 8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - 9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

- 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
- 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
- 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 EUR,
- 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000 EUR,
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell nach außen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell vom 25.07.2022 außer Kraft.

Saarburg, 05.11.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Gez.

Jürgen Dixius

Bürgermeister